

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Export giftiger Abflle in die Dritte Welt

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis der vom Europischen Umweltbund verbreiteten Dokumente, aus denen hervorgeht, da europische und amerikanische Unternehmen mit den Behrden Guinea-Bissaus vertraglich vereinbart haben, ber einen Zeitraum von wenigstens fnf Jahren drei Millionen Tonnen gefhrlicher Industrieabflle in dieses Land pro Jahr zwecks Beseitigung zu verbringen,
 - B. in der Erwgung, da der Republik Guinea-Bissau als Gegenleistung fr die Abnahme dieser Abflle ein Betrag von ungefhr 120 Millionen Dollar pro Jahr angeboten wurde, d. h. ein Betrag, der das jhrliche BSP dieses Landes bersteigt,
 - C. in der Erwgung, da zu den Gefahren giftiger Abflle noch die mit Transporten ber groe Entfernungen verbundenen Risiken hinzukommen,
 - D. in der Erwgung, da das feuchte Klima und der sumpfige Boden Guinea-Bissaus von vornherein fr eine gro angelegte Lagerung gefhrlicher Abflle ungeeignet sind, und dies zudem noch in einer Region, wo die Europische Gemeinschaft derzeit ein Projekt fr lndliche Entwicklung finanziert,
 - E. unter Hinweis auf die Irrfahrt der 2 000 Fsser mit gefhrlichen Abfllen aus Italien, die nacheinander nach Dschibouti, Venezuela, Syrien, Griechenland ... transportiert wurden und sich gegenwrtig auf dem Frachter „Zanoobia“ auf der Hhe Carraras befinden,
 - F. in der Erwgung, da es von seiten der Industrielnder unverantwortlich ist, ihre Abflle in den rmsten Lndern abzuladen —
1. verurteilt jeglichen greren Export gefhrlicher Abflle in Entwicklungslnder und fordert die Annullierung der laufenden Vertrge, insbesondere in bezug auf Guinea-Bissau;

2. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, einen Bericht über die von bestimmten Unternehmen der Industrieländer durchgeführten oder derzeit vorgesehenen Abfallexporte in die Dritte Welt auszuarbeiten;
3. fordert die Kommission auf, alle brauchbaren Informationen über die europäischen Abfallexporte in die Dritte Welt und insbesondere nach Guinea-Bissau zu sammeln;
4. fordert die Kommission auf, bei den amerikanischen Behörden vorstellig zu werden, damit diese jeglichen Abfallexport in Gebiete wie das Gebiet von Farim in Guinea-Bissau, wo die EWG Projekte für ländliche Entwicklung finanziert, ablehnen;
5. fordert die Kommission auf, eine Verschärfung der in Kraft befindlichen „Abfall“-Richtlinien in der Form vorzuschlagen, daß tatsächlich keine Ausfuhren in ungeeignete Anlagen stattfinden;
6. fordert, daß das Problem der Abfallexporte der Europäischen Gemeinschaft in Drittländer in Absprache mit letzteren, insbesondere im Rahmen des Lomé-Abkommens, geregelt wird;
7. fordert ferner nachrücklich, daß sich die EWG aktiv an den Verhandlungen einer internationalen Konvention der Vereinten Nationen über Abfalltransporte beteiligt;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der Organisation der Vereinten Nationen, der Regierung von Guinea-Bissau, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG zu übermitteln.